

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 86 14
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch/kulturfoerderung
kulturfoerderung@erz.be.ch

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT BEITRÄGE AN KULTURPROGRAMME UND VERANSTALTUNGSREIHEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen	1
1.1 Formale Voraussetzungen	2
1.2 Förderkriterien	2
1.2 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Gesuchseingabe	3
2.1 Zuständige Förderstellen	3
2.2 Erforderliche Unterlagen	3
2.3 Beitrag	3



1. BESTIMMUNGEN

Der Kanton Bern fördert Kulturveranstalter aus allen Sparten mit jährlichen oder saisonalen Beiträgen an Kulturprogramme und Veranstaltungsreihen (Programmbeiträge). Unterstützt werden können Konzertreihen, Kunsträume, Konzertlokale, Lesungsreihen, Kleinkunsthäuser, Gastspiel- und Theaterhäuser, Filmzyklen und weitere Kulturprogramme, die mindestens vier unterschiedliche, im Verlauf des (Betriebs-)Jahres stattfindende Kulturveranstaltungen bzw. Programmpunkte umfassen. Die Programmbeiträge richten sich an Kulturveranstalter, die Kulturprogramme organisieren, welche Kulturschaffenden eine Auftrittsmöglichkeit bieten wie auch an Kulturschaffende, welche für ihr eigenes Programm eine Veranstaltungsreihe organisieren.

Relevant für einen Beitrag ist ein künstlerisch innovatives und eigenständiges Programm mit professionellen Kulturschaffenden. Voraussetzung für einen Programmbeitrag ist die finanzielle Beteiligung der Standort- bzw. der Durchführungsgemeinde.

Kulturveranstalter, die einen Programmbeitrag erhalten haben, können im betreffenden Jahr keine weiteren Gesuche um Beiträge an zusätzliche Veranstaltungen im Kanton Bern einreichen. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzliche Förderbeiträge an die auftretenden Kulturschaffenden für die jeweiligen im Jahresprogramm enthaltenen Veranstaltungen.

Kulturveranstalter, die keinen Programmbeitrag beantragen, können in der Regel in einem Jahr höchstens drei Gesuche um Projektbeiträge an drei einzelne Veranstaltungen stellen.

Für Gesuche um Programmbeiträge gibt es jährlich zwei Eingabetermine: 30. April und 31. Oktober.

Eingabetermine

Gesuche um Beiträge an Programme, die in der **ersten Jahreshälfte** beginnen, müssen jeweils spätestens am **30. April** des gleichen Jahres in vollständiger Form eingereicht werden. Gesuche um Beiträge an Programme, die in der **zweiten Jahreshälfte** beginnen, müssen jeweils spätestens am **31. Oktober** des gleichen Jahres in vollständiger Form eingereicht werden.

Kulturinstitutionen, deren Kantonsbeiträge im Rahmen der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 von den Standortgemeinden übernommen wurden, können keine Programmbeiträge erhalten.

Festivals werden nicht mit Programmbeiträgen unterstützt. Für sie gelten die üblichen Bestimmungen für Projektbeiträge.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Formale Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Programmbeiträge, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Bezug zum Kanton Bern
- Mindestanzahl Veranstaltungen
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- **Bezug zum Kanton Bern:**
Die Veranstaltungen finden im Kanton Bern statt. Kulturschaffende, welche ihr eigenes Programm veranstalten, können dann unterstützt werden, wenn die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton Bern leben bzw. das Kollektiv seinen Sitz im Kanton Bern hat.
- **Mindestanzahl Veranstaltungen:**
Das saisonale bzw. jährliche Kulturprogramm oder die Veranstaltungsreihe umfasst mindestens vier Veranstaltungstage unterschiedlichen Programms. Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein.
- **Professioneller Standard:**
Die veranstaltende Organisation weist eine Vereins- oder ähnliche Struktur auf. Sie organisiert fachkompetent ein professionelles Kulturangebot für eine breite Öffentlichkeit und kommuniziert dieses in geeigneter Weise. Die auftretenden Kulturschaffenden üben ihre kulturelle Tätigkeit professionell aus.
- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**
Die Finanzierung der Veranstaltungen ist durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt und es werden Eigenleistungen erbracht. Die veranstaltende Organisation arbeitet nicht gewinnorientiert und die Veranstaltungen

könnten ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden.

- **Fristgerechte Gesuchseingabe:**
Über die Vergabe der Programmbeiträge entscheidet das Amt für Kultur zwei Mal jährlich. Gesuche für Programme, die in der ersten Jahreshälfte beginnen, sind spätestens am **30. April** des betreffenden Jahres in **vollständiger Form** einzureichen. Gesuche für Programme, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen, sind spätestens am **31. Oktober** des gleichen Jahres in **vollständiger Form** einzureichen.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche um Programmbeiträge müssen alle unter Punkt 2.1 aufgeführten Unterlagen enthalten. Liegen die Unterlagen bis zu den jeweiligen Eingabeterminen nicht vollständig vor, kann das Gesuch nicht geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweise weiterer öffentlicher Fördergelder.

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Gesuche um Programmbeiträge inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

1.3 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist seit dem 1. Januar 2013 das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte und kulturelle Veranstaltungen werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von Programmbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Veranstaltungsvorhaben nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutritts-gewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benutzten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze
www.erz.be.ch/kulturstrategie

2. GESUCHSEINGABE

Programmbeiträge werden auf Gesuchseingabe hin geprüft und gesprochen. Kulturveranstaltende, die einen Programmbeitrag erhalten haben, können in der Regel im betreffenden Jahr keine weiteren Gesuche um Beiträge an zusätzliche Veranstaltungen einreichen. Ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzliche Förderbeiträge an die auftretenden Kulturschaffenden für die jeweiligen im Jahresprogramm enthaltenen Veranstaltungen.

Kulturveranstaltende bzw. Kulturschaffende, die keinen Programmbeitrag beantragen, können in der Regel in einem Jahr höchstens drei Gesuche um Projektbeiträge an drei einzelne Veranstaltungen stellen.

Gesuche werden via elektronisches Gesuchsportal eingereicht:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

2.1 Erforderliche Unterlagen

- **Programmbeschreibung:**
Der Programmbeschreibung enthält Angaben zu Inhalt, Art und Anzahl der geplanten Veranstaltungen (Konzept, Durchführungsort(e) und -zeiten, beteiligte Kulturschaffende und -vermittelnde). Das zu unterstützende Programm ist so detailliert wie zum Zeitpunkt der Eingabe möglich einzureichen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind dem Amt für Kultur unbedingt mitzuteilen.
- **Angaben zu den Gesuchstellenden:**
Kurzporträt der veranstaltenden Organisation samt Statuten sowie Angaben zur Kontaktperson
- **Detailliertes Budget und Finanzierungsplan:**
Im Budget sind alle erwarteten Ausgaben (Honorare, Spesen der Kulturschaffenden, Sach- und Lohnaufwände etc.), Einnahmen (Eintritte, Sponsoring, Beiträge der Förderstellen etc.) sowie die daraus resultierende Finanzierungslücke aufgelistet.
- **Nachweis weiterer öffentlicher Fördergelder,** in der Regel der Durchführungs- oder Standortgemeinden (Beitragszusagen bzw. allfällige Leistungsverträge)

2.2 Beitrag

- **Beitragshöhe:**
Der Beitrag des Kantons richtet sich nach den Aufwänden für auftretende Kulturschaffende und Kulturvermittelnde (Honorare, Spesen, Logistik, werkbezogene Materialkosten) sowie den Werbekosten und ist in der Regel maximal gleich hoch wie derjenige der Durchführungsgemeinde(n).
- **Auszahlung:**
Je nach Beitragshöhe erfolgt die Auszahlung in einer oder zwei Raten. Sie ist gekoppelt an die Bestätigung, dass das Programm wie geplant durchgeführt wird. Nach Abschluss des Programms ist zudem eine provisorische Schlussabrechnung einzureichen.